

Verkehrsstrafrecht

Bearbeitet von

Heribert Blum, Bernd Huppertz, Marcello Baldarelli

1. Auflage 2015. Buch. XVIII, 334 S. Kartoniert

ISBN 978 3 406 67847 9

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

Gewicht: 626 g

[Recht > Strafrecht > Strafrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Verneinung des Gewaltbegriffs erreichen. Denn wenn man einmal die Gewalt bejaht hat, ist die Ablehnung der Verwerflichkeit iSd § 240 II StGB schwieriger, weil die Anwendung von Gewalt jedenfalls in aller Regel verwerflich ist.

Verkehrsstraftaten (zB nach den §§ 315b I Nr. 2 und 315c I Nr. 2b StGB), die zu einer nicht unerheblichen Gefährdung anderer geführt haben oder führen können, sowie Drohungen mit Körperverletzung oder Tötung oder gar Körperverletzungen selbst wird man häufig als **verwerflich** zu betrachten haben. Zwar ist für die Bejahung einer Nötigung eine (konkrete) Gefährdung anderer nicht erforderlich. Der Täter kann wegen Nötigung bestraft werden, auch wenn er durch sein Verhalten andere nicht gefährdet und keinen über die Verhinderung des Überholens hinausgehenden weiteren Zweck verfolgt.⁵⁶⁸ Aber wenn sogar andere Menschen konkret gefährdet worden sind, bestehen in aller Regel bei der Begründung der Verwerflichkeit keine Probleme, denn die Gefährdung anderer Menschen dürfte grundsätzlich sittlich missbilligenswert iSd § 240 II StGB sein. Für den **Prüfungsaufbau** empfiehlt sich daher, eine mögliche Strafbarkeit gem. den §§ 315b, 315c StGB vor der Nötigung zu erörtern. Diese Reihenfolge erleichtert die Ausführungen zur Verwerflichkeit.

Nötigt der Täter das Opfer mit Gewalt, so ist damit **in aller Regel** auch die Verwerflichkeit des § 240 II StGB erfüllt, weil die tatbestandliche Erweiterung, die zur jetzigen Fassung des § 240 StGB geführt hat, nur die Alternative der Drohung betraf und nur diese Erweiterung die Rechtswidrigkeitsklausel notwendig gemacht hat. Die Gewaltanwendung ist praktisch ein Indiz für die Verwerflichkeit der Nötigung. Nur **ausnahmsweise können besondere Umstände das Verwerflichkeitsurteil ausschließen**.⁵⁶⁹ Grundsätzlich lässt sich die Anwendung von Gewalt nicht rechtfertigen. Sie ist sittlich zu missbilligen. Auch etwaige **bloße Belehrungsabsichten** des Täters können die Verwerflichkeit nicht beseitigen. Gegenseitige Verkehrserziehung beruht, soweit sie überhaupt angebracht ist, ausschließlich auf vorbildlicher Fahrweise. Sofern das verkehrswidrige Verhalten des anderen es erfordert, muss man notfalls die Polizei einschalten.⁵⁷⁰ Es kann nicht Aufgabe von Verkehrsteilnehmern sein, durch Selbsthilfe andere zu einer richtigen Fahrweise zu zwingen.

II. Die Nötigung bei Überholvorgängen

Gerade bei Überholvorgängen spielt die Nötigung im Bereich des Straßenverkehrs eine wichtige Rolle. Bei Überholvorgängen sind im Wesentlichen folgende Fallvarianten anzutreffen:

1. Erzwingen des Überholens durch dichtes Auffahren,
2. Verhinderung des Überholens durch Fahrbewegungen und durch Blockieren des Überholstreifens,
3. Schneiden und Ausbremsen eines überholten Verkehrsteilnehmers.

⁵⁶⁸ BGHSt 18, 389 (393) = NJW 1963, 1629.

⁵⁶⁹ BGHSt 23, 46 (54) = NJW 1969, 1770; BGHSt 34, 71 (77).

⁵⁷⁰ BGHSt 18, 389 (393) = NJW 1963, 1629.

1. Das dichte Auffahren

- 249 Dichtes Auffahren auf Autobahnen und Schnellstraßen bei hohen Geschwindigkeiten (wenn der notwendige Sicherheitsabstand grob unterschritten wird) stellt in der Regel eine Gewaltanwendung iSd § 240 I StGB dar, zumal bei zusätzlicher Abgabe von Schall- und Lichtzeichen. Entscheidend sind unter anderem neben den Signalzeichen der Abstand zwischen den Fahrzeugen, die gefahrene Geschwindigkeit, die Annäherungsgeschwindigkeit und die Dauer der bedrängenden Fahrweise.⁵⁷¹ Für die Annahme einer Zwangseinwirkung reicht nicht bereits jede geringfügige, durch das Fahrverhalten bedingte Einwirkung aus, vielmehr ist eine gewisse Intensität erforderlich. Außerdem muss die „Nötigungsabsicht“ festgestellt werden. Wer lediglich etwa aus Unachtsamkeit dicht auffährt, begeht möglicherweise eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 4 I 1, 49 I Nr. 4 StVO, 24 StVG. Eine Nötigung liegt aber zumindest mangels Vorsatzes darin nicht. Die Einlassung des Täters, man sei nur deshalb dicht aufgefahren, um eine Aufschrift auf dem Heck des vorausfahrenden Fahrzeugs lesen zu können, ist ohne weitere Anhaltspunkte nur schwer zu widerlegen. Sofern nicht andere Umstände hinzukommen, ist dem Täter in aller Regel ein Nötigungsvorsatz nicht nachzuweisen. Es bleibt lediglich die Ordnungswidrigkeit übrig. Ausnahmsweise kann auch im innerstädtischen Verkehr trotz der geringeren Geschwindigkeiten im Verhältnis zu Schnellstraßen ein dichtes und bedrängendes Auffahren von solcher Intensität sein, dass sich die Fahrweise des Dränglers als Gewaltanwendung iSd § 240 I StGB darstellt.⁵⁷² Das Merkmal der körperlichen Kraftentfaltung liegt in der dynamischen Bewegung des Kfz. Der Unrechtsgehalt ist im Betätigen des Gaspedals zu sehen. In der Regel dürfte jedoch Zurückhaltung geboten sein bei der Bejahung einer Nötigung durch dichtes Auffahren im innerstädtischen Verkehr, weil im Stadtverkehr ohnehin geringere Abstände üblich sind.

Hinweis: Zu der Frage, ob der Tatbestand der Nötigung beim Erzwingen des Überholens durch dichtes Auffahren erfüllt ist, sind insbesondere folgende Kriterien zu beachten:

- Länge der Fahrtstrecke, über die der Täter dicht auffährt, sowie die Dauer
(Im Einzelfall kann ausnahmsweise auch eine kurze Fahrstrecke bzw. Dauer ausreichen, wenn die anderen (folgenden) Voraussetzungen gravierend sind.)
- Geschwindigkeiten der beteiligten Fahrzeuge (Je höher die Geschwindigkeit, desto bedrohlicher und gefährlicher ist die Situation.)
- der eingehaltene Abstand (Auch hier kommt es auf den Einzelfall an. Bei geringen Geschwindigkeiten im Stadtverkehr ist ein dichterer Abstand anders zu beurteilen als bei hohen Geschwindigkeiten auf der Autobahn.)
- die Abgabe von Schall- und Lichtzeichen (auch das Setzen des linken Blinkers)

⁵⁷¹ OLG Hamm SVR 2007, 467.

⁵⁷² BVerfG NJW 2007, 1669 = NStZ 2007, 397 = NZV 2007, 370; OLG Köln NZV 2006, 386 = NStZ-RR 2006, 280 = DAR 2007, 39 = VRS 110, 412.

- e) die Annäherungsgeschwindigkeit des vom Täter benutzten Fahrzeuges (Von einer sehr hohen Annäherungsgeschwindigkeit geht erfahrungsgem. ein stärkerer Nötigungseffekt aus als von einem langsam aufschließenden nachfolgenden Fahrzeugs.)
- f) abruptes Bremsen erst kurz hinter dem Fahrzeug des Geschädigten
- g) eine möglicherweise besondere Gefahrenlage für den Geschädigten und andere Verkehrsteilnehmer. (Eine Gefährdung anderer ist zwar für eine Nötigung nicht erforderlich. Liegt aber eine Gefährdung anderer vor, so ist dies ein starkes Indiz für die Verwerflichkeit iSd § 240 II StGB).

Es sind alle Umstände des jeweiligen Falles zu berücksichtigen.⁵⁷³

Bei bedrängender Fahrweise liegt **nicht Nötigung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel** vor, sondern es kommt nur Nötigung durch Gewaltanwendung in Betracht.⁵⁷⁴ Die bedrängende Fahrweise ist nicht die Ankündigung eines künftigen Übels, sondern sie ist bereits Gewaltanwendung. Denn in solchen Fällen wird das Opfer nicht durch das In-Aussicht-Stellen eines künftigen Übels genötigt, sondern durch die Zufügung eines gegenwärtigen Übels, durch die gegenwärtige Einwirkung auf seine Sinne tritt die Nötigung ein.

2. Verhindern des Überholens durch Fahrbewegungen

Ein Autofahrer, der auf einer hinreichend breiten Straße das Überholen eines nachfolgenden Fahrers dadurch verhindert, dass er jedes Mal dann, wenn der Überholwillige zum Überholen ansetzt, nach links ausschert, wendet ebenso Gewalt iSd § 240 I StGB an, wie der Kfz-Führer, der ein (zulässiges) Überholen bewusst dadurch verhindert, dass er mehrfach während eines Überholversuchs seine Geschwindigkeit erhöht und sie, nachdem der Überholende darauf wegen Gegenverkehrs den Überholvorgang abbrechen musste, wieder auf das vorherige Maß herabsetzt.

Problematisch sind die Fälle, in denen jemand durch das **ständige Fahren auf der linken Spur** einer Schnellstraße andere Verkehrsteilnehmer am Überholen hindert. Bei dieser Fahrweise bestehen zumindest Zweifel, ob der Tatbestand der Nötigung in Betracht kommt, weil bei dem Verhalten des Vorausfahrenden das Erfordernis der gegen einen anderen gerichteten Aktivität fehlt. Denn dessen Bewegung geht ja gerade in dieselbe Richtung wie die des Hintermannes. Erst durch dessen Bestreben, schneller zu sein, wird aus dem Verhalten des Vordermanns eine Behinderung ganz ähnlich derjenigen bei einer Sitzblockade. Etwas anderes mag gelten, wenn der Täter die ursprünglich eingehaltene Geschwindigkeit verringert, weil dann die Verzögerung gegen den Fahrer des folgenden Fahrzeugs wirkt. Voraussetzung ist aber auch hier eine gewisse Intensität der Beeinträchtigung des anderen. Auch beim Verhindern des Überholens sind Bagatelfälle denkbar, die den Unrechtsgehalt einer strafbaren Nötigung nicht

⁵⁷³ OLG Köln NZV 2013, 454 (456).

⁵⁷⁴ OLG Köln NZV 1992, 371.

beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

erreichen.⁵⁷⁵ Möglicherweise liegt ein Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot vor, der als Ordnungswidrigkeit nach §2 II StVO zu ahnden wäre. Es ist jedenfalls nicht als verwerflich und daher als Vergehens-Unrecht anzusehen, wenn ein Verkehrsteilnehmer etwa in vorübergehender Urmusaufwallung einen schnelleren Wagen einmal nicht überholen lassen will oder auf schmaler Straße nicht ganz rechts fährt, obwohl es ihm möglich wäre, und so das Überholen zeitweise unmöglich macht.⁵⁷⁶ Dies gilt insbesondere dann, wenn er von dem Anderen durch dichtes Auffahren provoziert worden ist. Unter Umständen handelt er unter Berücksichtigung des in §199 StGB zum Ausdruck kommenden Rechtsgedankens nicht verwerflich.⁵⁷⁷ Möglicherweise liegt ein Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot vor, der als Ordnungswidrigkeit nach den §§2 II, 49 I Nr.2 StVO, §24 StVG zu ahnden wäre. Wenn jedoch ein Autofahrer durch **stetiges Fahren auf dem linken Fahrstreifen** einer Autobahn oder sonstigen Schnellstraße verhindert, dass er von einem nachfolgenden Fahrzeug überholt wird, kann dies den Tatbestand der Nötigung erfüllen.⁵⁷⁸ Das ist allerdings nicht bereits bei jedem planmäßigen Verhindern des Überholtwerdens, sondern nur dann der Fall, wenn erschwerende Umstände mit so besonderem Gewicht hinzutreten, dass dem Verhalten des Täters der Makel des sittlich Missbilligenswerten, Verwerflichen und sozial Unerträglichen anhaftet. Solche Umstände sind etwa das absichtliche Langsamfahren und plötzliche Linksausbiegen, das beharrliche Linksfahren auf freier Autobahn mit nur mäßiger Geschwindigkeit, um ein Überholen zu verhindern, sowie die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer. Kurzfristige Behinderungen reichen jedenfalls nicht aus. Notwendig ist eine planmäßige, länger währende Behinderung ohne vernünftigen Grund. Im Rahmen der notwendigen umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalles ist neben der Verkehrslage auch das Verhalten der behinderten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. Ein Autofahrer kann sich zB im Einzelfall wegen Nötigung strafbar machen, wenn er die linke Fahrspur der Autobahn über 40 km (ca. 20 Minuten lang) gleich bleibend mit 120 km/h befährt und diese trotz zahlreicher für ihn zumutbarer Möglichkeiten nicht freigibt, obwohl andere Verkehrsteilnehmer ihn überholen wollen.⁵⁷⁹ Bei dieser Fallgestaltung liegen extreme Voraussetzungen vor. Insgesamt ist die Rspr. aber zurückhaltend mit der Bejahung einer Nötigung, wenn das Überholen auf der Autobahn oder einer Schnellstraße von einem „Linksfahrer“ verhindert wird.⁵⁸⁰

- 253** Zweifelhaft ist auch, ob eine Nötigung bejaht werden kann, wenn das Überholen des Überholwilligen nur unter Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit möglich ist. Der **Zwang zur Unterlassung von Straftaten** ist grundsätzlich nicht verwerflich.⁵⁸¹ Jedoch ist das Verhältnis zwischen Nötigungsmittel und Nötigungszweck zu beachten. Das gilt auch, wenn ein Verkehrsteilnehmer zu verhindern sucht, dass er von einem anderen Verkehrsteilnehmer mit unzu-

⁵⁷⁵ BGHSt 34, 238 (241) = NJW 1987, 913.

⁵⁷⁶ OLG Hamm VRS 57, 347 ff. = StVE § 240 StGB Nr. 8.

⁵⁷⁷ BGHSt 17, 331 f. = NJW 1962, 1923; BGHSt 18, 389 (392) = NJW 1963, 1629.

⁵⁷⁸ OLG Düsseldorf NZV 2000, 301 = VerkMitt. 2000, 61 Nr. 70.

⁵⁷⁹ OLG Stuttgart NZV 1991, 119.

⁵⁸⁰ OLG Köln NZV 1993, 36.

⁵⁸¹ BGH VRS 40, 104 (107); OLG Saarbrücken VRS 17, 25.

lässig hoher Geschwindigkeit überholt wird. Unerlaubter Gemeingebräuch der Straße ist kein schutzwürdiges Gut im Sinne der Notwehr. Bei geringwertigen Rechtsgütern ist die Notwehrfähigkeit eingeschränkt oder ganz beseitigt. Die Gepflogenheiten im heutigen Straßenverkehr zeigen, dass gewalttäiges Verhalten im Straßenverkehr nicht unbedingt mit gleicher Münze heimgezahlt werden darf. Im Übrigen gilt im Straßenverkehr der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme (§1 StVO). Grundsätzlich haben Verkehrsteilnehmer untereinander innerhalb des Verkehrsgeschehens kein Notwehrrecht, wenn sie unter vorsätzlichen Verstoß gegen die Regeln des Straßenverkehrs in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigt werden.⁵⁸² Ausnahmen von diesem Grundsatz sind aber unter Umständen möglich. Eine Gewaltanwendung iSd § 240 I StGB liegt nicht darin, dass ein überholender Autofahrer mit seinem Pkw auf der Autobahn bei einer Geschwindigkeit von 120 km/h eine Strecke von 400 m neben dem Eingeholten befährt und diesen so darin hindert, zum Überholen eines anderen Fahrzeugs auf die Überholspur zu wechseln. Es scheitert an der notwendigen Intensität.⁵⁸³ Möglicherweise verhält sich der Täter aber verkehrsordnungswidrig iSv §5 II 2 StVO. Nach dieser Vorschrift darf nur überholen, wer mit wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende fährt.

3. Schneiden und Ausbremsen eines überholten Verkehrsteilnehmers

Eine andere Fallvariante ist das Schneiden und Ausbremsen überholter Verkehrsteilnehmer. Der Täter handelt in diesen Fällen häufig aus Rache oder aus Verärgerung, weil der Überholte ihn am Überholen gehindert hat oder weil er nicht rechtzeitig die Überholspur freigegeben hat. Vielfach dürfte in diesen Fällen neben einer Nötigung auch ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§315b I Nr. 2 oder evtl. Nr.3 StGB) in Betracht kommen.⁵⁸⁴ Das Verhalten wird vom Gewaltbegriff des BVerfG erfasst. Denn bei Fahrmanövern der hier angesprochenen Art geht die Zwangswirkung nicht allein (passiv) von der bloßen körperlichen Anwesenheit an einer Stelle aus, die ein anderer passieren möchte, sondern von der aktiven Bereitung eines Hindernisses, das nicht allein psychisch auf den betroffenen Fahrer einwirkt. Das abgebremste Fahrzeug stellt in aller Regel für den Hintermann ein unüberwindbares Hindernis dar.⁵⁸⁵ Eine Nötigung liegt nicht nur in den Fällen vor, in denen der Täter den Nachfolgenden zu einer sog. „Vollbremsung“ zwingt oder stark abbremst, mit der Folge, dass der Nachfolgende zum Anhalten gezwungen wird, sondern auch bereits dann, wenn der Täter seine **Geschwindigkeit ohne verkehrsbedingten Grund massiv reduziert**, um den Fahrer des nachfolgenden Fahrzeugs zu einer unangemessen niedrigen Geschwindigkeit zu zwingen und der Nachfolgende das ihm vom Täter aufgezwungene Verhalten nicht durch Ausweichen oder Überholen

⁵⁸² BayObLG NZV 1993, 37.

⁵⁸³ OLG Hamm NZV 1991, 480.

⁵⁸⁴ OLG Düsseldorf VerkMitt. 1989, 80 Nr. 87; VRS 68, 449; OLG Celle VRS 68, 43 = StVE § 240 StGB Nr. 10; OLG Koblenz VRS 55, 278; OLG Köln NZV 1997, 318 = VRS 93, 338 = StVE § 240 StGB Nr. 35a.

⁵⁸⁵ BGH NZV 1995, 325; ebenso: Berz NZV 1995, 297 (298).

beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

vermeiden kann.⁵⁸⁶ Im bloßen Aufleuchtenlassen des Bremslichts ist jedoch weder eine (versuchte) Nötigung noch ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr zu erblicken.⁵⁸⁷ Selbst wenn man das Aufleuchtenlassen des Bremslichts als verkehrswidriges Warnzeichen ansieht, liegt darin gleichwohl keine dem starken Abbremsen des Fahrzeugs gleichzusetzende Nötigungshandlung. Im Gegensatz zum stark abgebremsten Fahrzeug, das der nachfolgende Autofahrer wegen seiner Gefährlichkeit als körperlichen Zwang empfindet, erschöpft sich die Wirkung des kurz aufleuchtenden Bremslichts dagegen allein in einer psychischen Zwangswirkung, welche die Schwelle zur Gewaltanwendung noch nicht überschreitet.

III. Blockieren eines haltenden Fahrzeugs

- 255** Seit dem Beschluss des BVerfG v. 10.1.1995⁵⁸⁸ ist die Frage, inwieweit das Blockieren eines stehenden Fahrzeugs durch ein anderes Fahrzeug bzw. eine vergleichbare Sache Gewalt iSd § 240 I StGB darstellt, streitig. Teilweise⁵⁸⁹ wird argumentiert, die Blockade mit einer Sache ähnle der bloßen Anwesenheit von menschlichen Körpern, die aber nach Meinung des BVerfG noch nicht unter den Gewaltbegriff des § 240 I StGB falle. Bei dieser Fallkonstellation darf man jedoch nicht übersehen, dass die Fahrzeuge zunächst durch Kraftentfaltung an diese Stelle bewegt worden sind. Im Übrigen stellt ein Kfz in der Regel ein wesentlich massiveres Hindernis dar als eine Person. Wird etwa ein schweres Fahrzeug auf die Straße gestellt, ist eine Überwindung dieses Hindernisses kaum möglich. Deshalb liegt in dem (vorsätzlichen) **Blockieren einer Grundstückseinfahrt** grundsätzlich eine Nötigung iSd § 240 StGB.⁵⁹⁰
- 256** Wer seinen Pkw zurücksetzt, um in eine Parklücke einfahren zu können, und dadurch einen nachfolgenden Kraftfahrer veranlasst, seinerseits zurückzusetzen, wendet noch nicht ohne Weiteres Gewalt an,⁵⁹¹ denn nicht jede verkehrsordnungswidrige Behinderung eines anderen Verkehrsteilnehmers, die von diesem ein geringfügiges Ausweichmanöver verlangt, um seine Fahrt fortsetzen zu können, ist Gewalt. Auch an der Verwerflichkeit iSd § 240 II StGB scheitert es, weil einmalige kurze Verkehrsvorgänge im Allgemeinen das Verwerflichkeitsurteil nicht rechtfertigen.⁵⁹²

IV. Sitzblockaden

- 257** Auch gewisse Demonstrationsformen, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, können als Gewaltanwendung iSd § 240 I StGB angesehen werden. Allerdings reicht die bloße Anwesenheit von Personen auf der Fahrbahn noch nicht aus. Haben jedoch die Teilnehmer an einer Straßenblockade dadurch, dass

⁵⁸⁶ BayObLG NZV 2001, 527 = StVE § 240 StGB Nr. 41; OLG Celle NZV 2009, 199.

⁵⁸⁷ OLG Köln NZV 1997, 318 = VRS 93, 338 = StVE § 240 StGB Nr. 35a.

⁵⁸⁸ NJW 1995, 1141 = JZ 1995, 778.

⁵⁸⁹ Berz NZV 1995, 297 (300).

⁵⁹⁰ OLG Koblenz MDR 1975, 243.

⁵⁹¹ OLG Köln NStE § 240 StGB Nr. 27.

⁵⁹² OLG Frankfurt a.M. NStZ-RR 2011, 110.

beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

sie sich auf die Fahrbahn begeben, Autofahrer an der Weiterfahrt gehindert und deren Fahrzeuge bewusst dazu benutzt, die Durchfahrt für weitere Kraftfahrer tatsächlich zu versperren, so kann diesen gegenüber im Herbeiführen eines solchen physischen Hindernisses eine strafbare Nötigung liegen.⁵⁹³ Um diesen Fall auf eine Kurzformel zu bringen: Blockieren etwa Demonstranten eine Fahrbahn, in dem sie sich darauf stellen oder setzen, liegt noch keine Gewalt gegen das erste Fahrzeug, das ankommt, vor, weil nur psychisch auf diesen ersten Autofahrer eingewirkt wird. Die Demonstranten auf der Fahrbahn stellen für ihn kein unüberwindbares Hindernis dar. Trifft aber nunmehr ein zweiter Kfz-Führer mit seinem Wagen ein, so stellt das erste Fahrzeug für ihn ein unüberwindbares Hindernis dar. Somit liegt Gewalt iSd § 240 I StGB vor. Hinsichtlich des zweiten Autofahrers handeln die Demonstranten sozusagen in mittelbarer Täterschaft, indem sie sich des ersten Fahrzeugs als Mittel der Verhinderung der Weiterfahrt bedienen. Dass der Gesichtspunkt der Kraftentfaltung bei Verkehrsblockaden und Straßensperren durch Verwendung von Fahrzeugen nicht außer Acht gelassen werden darf, zeigt der Umstand, dass das erstrebte Hindernis für die dritten Verkehrsteilnehmer auch durch Verwendung anderer Mittel erreicht werden könnte, etwa durch Baumstämme, Masten, Spannen von Seilen oder Drähten usw.⁵⁹⁴ Sitzblockaden von kurzer Dauer oder bei bestehenden Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten erfüllen unter Umständen nicht den Tatbestand der Nötigung. Im Einzelfall ist im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung jeweils eine Abwägung vorzunehmen zwischen dem in Art. 8 I GG garantierten Versammlungsrecht und der Beeinträchtigung Dritter.⁵⁹⁵

V. „Der Kampf um die Parklücke“

Ein Fall, der in der Praxis eine nicht unbedeutende Rolle spielt, ist angesichts der 258 heute in vielen Städten herrschenden Parkraumnot „der Kampf um die Parklücke“. Ein Fußgänger stellt sich auf einen Parkplatz, um diesen für einen noch weiter entfernten Autofahrer freizuhalten. Ein anderer Autofahrer, der ebenfalls eine Parkmöglichkeit sucht, versucht nun, in diese Parklücke einzufahren.

Nach § 12 V StVO hat an einer Parklücke derjenige **Vorrang, der sie zuerst unmittelbar erreicht;** der Vorrang bleibt erhalten, wenn der Berechtigte an der Parklücke vorbeifährt, um rückwärts einzuparken oder wenn er sonst zusätzliche Fahrbewegungen ausführt, um in die Parklücke einzufahren. Dies gilt entsprechend für Fahrzeugführer, die an einer frei werdenden Parklücke warten. Dagegen schafft das **Warten an einer Reihe von parkenden Fahrzeugen in der bloßen Hoffnung**, dass demnächst ein Parkplatz freigemacht werde, ohne dass dafür bereits Anhaltspunkte erkennbar sind, für den wartenden Fahrzeugführer kein Vorrrecht iSd § 12 StVO gegenüber einem erst jetzt an kommenden Kfz-Führer, weil nämlich erst in dem Augenblick eine frei werdende Parklücke entsteht, in

⁵⁹³ BVerfG NJW 2011, 3020; BGHSt 41, 182 = NJW 1995, 2643 = StVE § 240 StGB Nr. 29 = NZV 1995, 453; OLG Zweibrücken StVE § 240 StGB Nr. 32; OLG Hamm VRS 92, 208 (210) = StVE § 240 StGB Nr. 34a.

⁵⁹⁴ OLG Karlsruhe StVE § 240 StGB Nr. 33.

⁵⁹⁵ BVerfG NJW 2011, 3020 sowie bei *Himmelreich/Halm* NStZ 2011, 440 (443).

dem der Autofahrer, der ursprünglich den Parkplatz besetzt hielt, wegfährt.⁵⁹⁶ Beim „Kampf um die Parklücke“ ist sowohl das Verhalten des Autofahrers als auch das des Fußgängers zu untersuchen.

- 260** Das **Verhalten des Fußgängers**, der sich in eine freie Parklücke stellt, um sie unberechtigterweise für einen Kfz-Führer freizuhalten, dürfte wohl in aller Regel schon nicht als Gewalt iSd § 240 I StGB anzusehen sein. Es entfällt bereits ein tatbestandsmäßiges Verhalten, und es wird nicht erst – wie früher meist vertreten wurde⁵⁹⁷ – an der Verwerflichkeit iSd § 240 II StGB scheitern. Es kann eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 12 V, 49 I Nr. 12 StVO, 24 StVG seitens des Fußgängers vorliegen. Teilweise wird in dem Verhalten des Fußgängers auch eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 1, 49 StVO, 24 StVG gesehen.⁵⁹⁸
- 261** Anders dürfte es mit dem **Verhalten des Autofahrers** aussehen. In der höchstrichterlichen Rspr. ist wiederholt entschieden worden, dass das Zufahren auf einen Fußgänger (bzw. sogar das Anfahren des Fußgängers), der eine Parklücke für ein noch nicht eingetroffenes Kfz (zu Unrecht) freihält, Gewalt iSd § 240 I StGB darstellt.⁵⁹⁹ Zu prüfen ist nach der Bejahung des Tatbestandes das Vorliegen von allgemeinen Rechtfertigungsgründen und der besonderen Rechtswidrigkeit des § 240 II StGB. Da es seitens des Fußgängers an einem rechtswidrigen Angriff iSd § 32 StGB fehlt, wird man dem Autofahrer **keine Notwehr** zubilligen können. Dabei kann hier dahingestellt bleiben, ob das Recht zum Gemeingebräuch oder besser das „Vorrecht des Erstkommenden beim Parken“ überhaupt ein notwehrfähiges Rechtsgut darstellt. Auszugehen ist von der Überlegung, dass das gesamte Straßenverkehrsrecht zur Gewährleistung der größtmöglichen Sicherheit im Straßenverkehr unter dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme steht, dass es einem Verkehrsteilnehmer zur Pflicht macht, auf eine ihm zustehende Befugnis zu verzichten, wenn er sie nur um den Preis der Gefährdung, Schädigung oder Belästigung eines anderen ausüben könnte, selbst wenn der andere im Unrecht ist.⁶⁰⁰ Im Übrigen ist die Einhaltung von Verkehrs vorschriften Sache der Polizei und der Ordnungsbehörden, dh sie dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, schützen dagegen nicht unmittelbar individuelle Interessen. Rechtsgüter, die, wie die öffentliche Ordnung, nur dem Staat als Träger der öffentlichen Gewalt zustehen, sind aber für den einzelnen grundsätzlich nicht notwehrfähig. Der Staat hat sich die Wahrung der öffentlichen Ordnung selbst vorbehalten. Notwehr gegen Verkehrsverstöße kommt daher nur in Betracht, wenn über die Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung hinaus ein Mensch in seiner individuellen Rechtssphäre angegriffen wird.⁶⁰¹ Das Verhalten des Autofahrers ist in aller Regel (Ausnahmen sind im

⁵⁹⁶ OLG Düsseldorf NZV 1992, 199.

⁵⁹⁷ So zB OLG Köln VRS 57, 352 = NJW 1979, 2056 = StVE § 240 StGB Nr. 6; OLG Hamm VRS 59, 426 = StVE § 240 StGB Nr. 9.

⁵⁹⁸ OLG Köln NJW 1979, 2056 = VRS 57, 352 = StVE § 240 StGB Nr. 6; OLG Hamm StVE § 240 StGB Nr. 9 = VRS 59, 426.

⁵⁹⁹ BayObLG NJW 1961, 2074 = VRS 21, 360.

⁶⁰⁰ OLG Hamm NJW 1970, 2074; Blum NZV 2011, 378 ff.

⁶⁰¹ OLG Stuttgart NJW 1966, 745; BayObLG NJW 1963, 824; OLG Hamburg NJW 1968, 662; BayObLG NZV 1995, 327 = StVE § 240 StGB Nr. 27; OLG Naumburg NZV 1998, 163 = DAR 1998, 28 = StVE § 240 StGB Nr. 37.